

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 11

Berlin, den 14. März 1931

23. Jahrgang

## Ein neuer Angriff auf die Selbstverwaltung

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat am 5. Februar 1931 einen Dringlichkeitsantrag der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion mit großer Mehrheit angenommen, der sich gegen die vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin geforderten Gehaltskürzungen bei den städtischen Beamten und Angestellten wendet. Obwohl die Berliner Gemeindebeamten- und -angestellten ihre Gehälter in der jetzigen Höhe bereits seit dem 1. Oktober 1927, also fast 3 1/2 Jahre, erhalten, hält es die Aufsichtsbehörde für erforderlich, daß aus gewissen Gründen, ohne den Besonderheiten der Verwaltung der jeweiligen Gemeinde Rechnung zu tragen, eine schematische Angleichung der Gehälter der Berliner Beamten und Angestellten an die Bestimmungen der preussischen Befoldungsordnung vorgenommen wird. Dieser Angriff auf die Höhe der Beamten- und Angestelltenlöhne ist zugleich ein Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung.

Der Magistrat hat am 4. März 1931 den Auftrag erhalten, zur Nachprüfung der Bezüge der Beamten und Angestellten einen sogenannten Gutachterausschuß einzuberufen, dessen Aufgabe es sein soll, sich mit den Einwendungen des Oberpräsidenten auseinanderzusetzen. Dieser Gutachterausschuß, dem unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, des Stadtverordneten Dr. Caspari, drei Magistrats- und Organisationsvertreter angehören, soll bereits am Montag, dem 9. März, seine Arbeiten aufnehmen. Der Oberpräsident hat angeordnet, daß die Außerung des Gutachterausschusses bereits am 25. März der Aufsichtsbehörde vorgelegt soll. Während die Aufsichtsbehörde drei Jahre dazu benötigt, um sich über ihren Schritt klar zu werden, hat man dem Gutachterausschuß und damit auch dem Magistrat nur eine Frist von drei Wochen gegeben. Gegen diese überstürzte Behandlung müssen wir scharfen Protest einlegen. Es ist unmöglich, in dieser kurzen Zeit eingehend sich mit den Forderungen der Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen, besonders, wenn man berücksichtigt, daß von dieser Maßnahme das Schicksal von 24 000 Beamten und 50 000 Angestellten abhängt. Wenn die Forderungen der Aufsichtsbehörde in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollten, würde dies den völligen Umbau der Berliner Verwaltungsorgane bedingen. Der Haushaltsplan (Stellenplan), die Befoldungsordnung, die Arbeitsverträge, die Anstellungsgrundzüge und Prüfungsbestimmungen für die Beamten und Angestellten müßten geändert werden, und das alles in einer Zeit, in der der Ruf nach Sparsamkeit in der Verwaltung von allen Seiten ertönt. Statt einer Verbilligung würde eine Verteuerung des Verwaltungsapparates eintreten.

Wenn die Pläne der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden, werden die Beamten und Angestellten, besonders aber die der unteren und mittleren Gruppen, eine so erhebliche Kürzung ihrer Bezüge erleiden, die wirtschaftlich untragbar ist. Die Verminderung der Kaufkraft von fast 100 000 Menschen, was es hier geplant ist, wird auch nicht ohne Folgen für das ganze Wirtschaftsleben der Reichshauptstadt bleiben können.

Wiederholt sind die Aufsichtsorgane darauf hingewiesen worden, daß die Verwaltung einer Weltstadt mit ihren großen wirtschaftlichen und Verwaltungsaufgaben ein besonderer Maßstab abgemessen werden muß. Es ist auch völlig irrig, daß mit den Amtseinstellungen die tatsächlichen Leistungen der Berliner Beamten und Angestellten zum Ausdruck kommen. Diese Amtseinstellungen müßten aber zwangsläufig Anwendung finden. Die Bezahlung der Beamten und Angestellten muß entsprechend ihren Leistungen und nicht nach der Amtseinstellung erfolgen. Wir werden alles daran setzen, um diesem Anschluß auf die Selbstverwaltung zu begegnen.

Die für die Feuerwehrbeamten wichtigsten Bedenken des Oberpräsidenten sind:

1. Die vorgesehene Kürzung der Grundgehälter, und zwar:

	Berliner Befold.-Ord.	Preuß. Befold.-Ord.	Kürzung in Mk.		
	Gruppe	Jahresgehalt in Mk.	Gruppe	Jahresgehalt in Mk.	
Feuerwehrmann . . .	VI A	2 100 - 3 400	7b	2 000 - 3 000	100 - 4 00
Oberfeuerwehrmann . . .	V B	2 400 - 3 700	6	2 000 - 3 500	400 - 200
Brandmeister . . . . .	IV A	2 500 - 4 000	5	2 300 - 3 200	200 - 300
Brandmeister . . . . .	IV C	2 800 - 4 700	4f	2 500 - 3 200	0 - 300
Oberbrandmeister . . . . .	IV B	2 800 - 5 000	4f	2 500 - 3 000	300 -

2. Die Dienstalterszulagen waren in Berlin höher als in der preussischen Befoldungsordnung. Durch Anwendung dieser Befoldungsordnung wird die Kürzung noch gesteigert, und zwar für Feuerwehrmänner bis 500 Mk., Oberbrandmeister bis 200 Mk.

3. Kürzung des Befoldungsdienstalters bei der Beförderung. Nach der Berliner Befoldungsordnung hat der Beamte bei Beförderung in eine höhere Befoldungsgruppe mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundgehältern der beiden Befoldungsgruppen zu erhalten. Der Oberpräsident will, daß die preussischen Vorschriften Anwendung finden, nach denen der Beamte das nächsthöhere Grundgehalt erhält. Die Durchführung dieser Bestimmung würde sich insbesondere dort sehr schlimm auswirken, wo in Berlin zwischen den Anfangsgrundgehältern Unterschiede bestehen, in Preußen jedoch nicht, z. B. VI A und VB gegen 7b und 6, oder die Gehaltsunterschiede groß sind, z. B. 5 und 4b. Bei den nach dem 1. Oktober 1927 Beförderten würde sich dadurch die Gehaltsminderung für Oberfeuerwehrmänner von 30 bis zu 650 Mk., für Brandmeister 200 bis zu 888 Mk., für Oberbrandmeister aus VA bis zu 600 Mk. steigern.

4. Die Bestimmungen über Erhöhung der Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge sowie über die Neuberechnung des Wartegeldes für Wartestandsbeamte, die den preussischen Vorschriften anzupassen sind.

Der § 43 des preussischen Befoldungsgesetzes wurde auf Drängen des K o m b a geschaffen. Die Gehaltsätze der Berliner Befoldungsordnung entsprechen noch nicht dem, was der Reichsbezirksvertretung des DDB 1927 in Halle für die Befoldung der Feuerwehrbeamten gefordert hat. Die Anforderungen an die Feuerwehrbeamten sind so hoch, daß die vom Reichsbezirksvertretung geforderte Entlohnung für Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit dringendes Erfordernis ist. Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist in Berlin besonders stark. Wenn die Berliner Befoldungsordnung mehr darauf abgestellt ist, daß der Beamte auch die in der Befoldungsordnung vorgesehene Befoldung erreichen kann, so ist dies gerade für den Feuerwehrberuf eine zwingende Notwendigkeit. Wir haben immer betont, daß dem Beamten eine Befoldung nichts nützt, wenn er infolge der ungenügenden Befoldung in den jüngeren Jahren durch die Anforderungen des Berufs verbraucht wird, ehe er die auf dem Papier stehenden Bezüge erndet hat.

Der Oberpräsident wird nicht erwarten können, daß eine weitere Kürzung der Gehälter der Berliner Feuerwehrbeamten um 25 Proz. erfolgen kann, ohne daß dabei auch schwere gesundheitliche Schäden der Betroffenen entstehen. Auch die Berliner Feuerwehrbeamten müssen 24 Stunden ununterbrochen diensttauglich sein. Eine Änderung des Dienstbetriebes (Einführung des Achtstundentages) würde bedeuten, daß die Beamtenzahl der Berliner Feuerwehr mindestens um ein Drittel erhöht werden muß. Die Entfernungen sind in Berlin so, daß die 24stündige Abwesenheit von der Familie erhebliche Mehraufwendungen verurteilt. Auch das darf bei der Bemessung der Bezüge der Feuerwehrbeamten nicht übersehen werden. Mit der teilweisen Hinausschiebung der Kürzung bis 1. Oktober d. J. kann dieser Notstand nicht beseitigt werden. Der Gutachterausschuß wird nicht umhin können, den begründeten Einwendungen der Feuerwehr Rechnung zu tragen und der Oberpräsident einen wesentlichen Teil seiner Bedenken fallen lassen müssen.

B. S.

### Beamtenfragen im Haushaltsausschuß des Reichstags

Am 24. Februar erledigte der Haushaltsausschuß den Haushalt des Reichsministeriums des Innern. Es wurde eine sozialdemokratische Entschließung angenommen, die die Reichsregierung ersucht, die bei den Hoheitsverwaltungen des Reiches über zwölf Jahre tätigen weiblichen Angestellten in die Beamtenstellen des einfacheren und mittleren Bürodienstes zu überführen.

Abg. Dr. Löwenstein (SPD.) sprach sich gegen die Monopolstellung aus, die das Berechtigungsverfahren in Deutschland immer noch genieße und zu einer Überfüllung der höheren Schulen führt. Die Einführung des neunten Schuljahres sollte von der Reichsregierung ernstlich geprüft werden.

Zu diesem Abschnitt wurde eine weitere Entschließung des Abg. Dr. Dölter (SPD.) und Genossen angenommen, die die Reichsregierung ersucht, die Neuordnung der Laufbahnbestimmungen für Beamte im Sinne eines Abbaues des Berechtigungsverfahrens und mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Regelung für die Beamten aller Verwaltungszweige beschleunigt durchzuführen.

Bei der Technischen Nothilfe wurden auf Antrag der Sozialdemokraten 100.000 Mk. gestrichen.

In der Sitzung am 26. Februar, in der der Etat des auswärtigen Amtes behandelt wurde, erklärte Reichsaussenminister Dr. Curtius, es sei beabsichtigt, die Zahl der Sachbearbeiter bis zu 15 Proz. und den Personalbestand im Expeditionsdienst bis zu 10 Proz. zu senken, was vielleicht, auch im Kanzleidienst und bei sonstigem Hilfspersonal weitere Kürzungen eintreten zu lassen.

Abg. Köhler (Z.) teilt mit, daß die nationalsozialistische Presse alle die Behauptungen über die Verschwendungssucht des Auswärtigen Amtes, die widerlegt worden sind, erneut verbreite. Es müsse einmütig festgestellt werden, daß diese Widerlegung mit Zustimmung der Nationalsozialisten erfolgte.

Reichsaussenminister Curtius erklärt, daß er Indiskretionen, die etwa im Auswärtigen Amt an die nationalsozialistische Presse übermittelt werden, mit größter Rücksichtslosigkeit abhandeln würde.

Abg. Dr. Cremer (D. Vp.) sagt, daß Minister Treppnerus hinsichtlich der mit der Nothilfe beschäftigten Beamten erklärte, daß diese bis zu 14 Stunden arbeiten müßten. Er wünschte, daß eine ähnliche Einstellung auch in anderen Ressorts an-

zutreffen sei; dann würde man auch mit weniger Beamten im Außendienst auskommen.

Abg. Stücklen (SPD.) betont, daß die Kürzung bei einzelnen mittleren Beamten sich auf 14 bis 20 Proz., in einem Fall sogar auf 29 Proz. beliefe. Für sie sei es einfach untragbar, wenn ihnen mitgeteilt werde, innerhalb der nächsten 14 Tage würden ihnen Abzüge in solcher Höhe gemacht.

Ministerialrat Oßcher (Reichsfinanzministerium) weist auf eine Lücke im Reichsbeamtengehalt, das noch aus den siebziger Jahren stamme, hin, also aus einer Zeit, wo man noch nicht in dem Umfang wie gegenwärtig mit Wartegeldempfängern gerechnet habe.

In der Sitzung am 28. Februar stand der Etat des Reichsarbeitsministeriums zur Beratung, zu dem Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald einen Überblick über die Arbeitslosenfrage, die amtliche Lohnpolitik, das Schlichtungswesen und über den gegenwärtigen Stand der Sozialversicherung gab.

Das Arbeitslosenproblem würde von der von der Regierung gebildeten Gutachterkommission behandelt. Um die Preislenkung durchzuführen zu können, habe man an die Lohnfrage herangehen müssen; es sei unmöglich gewesen, nur die Beamtengehälter zu senken. Für die Regierung sei die Senkung der Gehaltskosten das Primäre. Bis zum 1. April müsse darauf ein klarer Kurs eingehalten werden; bis dahin seien etwa 80 Proz. aller Tarife erneuert. Nach dem 1. April habe sich die Regierung zu überlegen, ob noch auf eines der letzten Hilfsmittel, nämlich auf die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung, zurückgegriffen werden müsse.

Zusammenfassend bemerkte der Minister, daß er über die Beteiligung von Inflationserforschungen und Ungleichheiten im Tarif-, Schlichtungs- und Sozialversicherungs-wesen mit sich reden aber nicht am Kern dieser Einrichtungen rütteln lassen werde.

Abg. Aufhäuser (SPD.) legt im einzelnen dar, daß die Sparmaßnahmen des sozialen Etat besonders hart treffen. Ueber die Regierungsvorlage hinaus wolle der Reichstag von 10 Millionen Kürzungen allein 5 Millionen den Versorgungsstellen und dem Reichsverwaltungsgericht aufserlegen, obwohl die Versorgungsbehörden nur einen Verwaltungskostenaufwand von 4,5 Proz. hätten. Die Zwangskürzungen würden die Dienststellen in Entlassungen von Vertragsärzten und Pflegepersonal veranlassen.

### Das Problem der Versorgungsanwärter

Die Unterbringung der Versorgungsanwärter ist nicht nur eine Finanzfrage für Reich und Länder, sondern auch eine materielle Frage für diejenigen, die sich ihren Versorgungsanspruch durch Dienstleistung in der Wehrmacht und Schutzpolizei verdient haben. Nach der Uebersicht, die der Reichsminister der Finanzen dem Reichstag als Drucksache Nr. 702 hat zugehen lassen, beträgt der Zugang an Versorgungsanwärtern in den Jahren 1923 bis 1929 107.138 oder im Jahresdurchschnitt 15.308. Die Zuzugverteilung sieht: Wehrmacht 35.357, Schutzpolizei 28.475, Schwerbeschädigte 43.346. Von den 105.052 den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen und freigewordenen Stellen sind 57.945 weggefallen. Mit Versorgungsanwärtern wurden 75.300 Stellen besetzt. Es wurden also 28.197 Versorgungsanwärter mehr berufen, als nach dem Stellenausfall notwendig war. Erloschen sind in der Berichtszeit 21.411 Versorgungsanwärter. Die Zahl der nichtangestellten Versorgungsanwärter hat sich aber dennoch um 10.747 vermehrt. Dazu kommen 33.500 Versorgungsanwärter, die Ende 1922 vorhanden waren. Von den auf Anstellung wartenden Versorgungsanwärtern sind 7050 zum Probendienst oder auf außerplanmäßige Beamtenstellen übertraten und 10.800 als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt. Von den 26.700, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, sind 25.149 Schwerbeschädigte Inhaber des Bannendienstes. Der Zug der Versorgungsanwärter geht naturgemäß dahin, Anstellung in den besser bezahlten Berufsgruppen mit angenehmerem Dienst zu erhalten. Der Anteil der von den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen durch Versorgungsanwärter besetzt wurde, ist im untern Dienst von 50,75 Proz. im Durchschnitt der Jahre 1912/13 auf 27,67 Proz. in den Jahren 1928/29 zurückgegangen, im mittleren und Kanzleidienst dagegen von 49,25 auf 72,53 Proz. gestiegen.

Den Löwenanteil unbeschäftigter Versorgungsanwärter stellen mit 96 Proz. die Schwerbeschädigten. Das Problem der Unterbringung von Versorgungsanwärtern ist also ein Problem der

Verorgung Schwerbeschädigter. Für den Feuerwehrberuf kommt die Annahme Schwerbeschädigter nicht in Frage. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre also eine Stellungnahme zum Problem an dieser Stelle nicht notwendig. Diese Notwendigkeit ergibt sich jedoch von einem anderen Gesichtspunkt aus. Der Hauptausdruck des Preussischen Landtags hat zu dem Thema „Uebergangsgebühren und Wartegelder“ folgende Entschließung angenommen:

„Das Staatsministerium wird beschalt wegen der hohen Aufwendungen, 1. U.) erucht, anzuordnen.

1. daß bis auf weiteres zum Zweck der möglichst reichsten Einparung von Uebergangsgebühren zu nicht in die Angestelltenstellen bei allen Staats- und Gemeindebehörden im allgemeinen nur Versorgungsanwärter mit dem Ziel auf Ueberführung in dauernde Dienststellen eingestellt werden, bis mindestens der im § 72 der Anstellungsordnung vorgezeichnete Stellenanteil bei den Angestelltenstellen erreicht worden ist;
2. daß Anteilverhältnis der Versorgungsanwärter bei den planmäßigen Beamtenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, und erloschenfalls den Angestellten, demnach strengstens zu überwachen;
3. bei der Belegung von planmäßigen Beamtenstellen bei den Staats- und Kommunalbehörden Abweichungen von den Anstellungsgrundsätzen nicht zu genehmigen.“

Daß diese Entschließung auch bei den Gemeinden und bei Annahme von Anwärtern für den Feuerwehrdienst Beachtung findet, ist dringend notwendig. Es ist einfach untragbar, daß die Anstellungsgrundlagen dadurch umgangen werden, daß die Feuerwehr strewerbende Stellen mit Hilfsfeuerwehrcadetten besetzt werden. Die jährlichen Feuerwehrlöhne sind, soweit sie nicht Beamte auf Probe angenommen werden, verpflichtendspflichtig dem ADG. Freiwerdende Stellen der Feuerwehr sind nach Anstellungsgrundlagen in der Zukunft vom 1. Juli 1931 Beamtenstellen (§ 8) zu 75 Proz. und als Anstellstellenstellen zu 50 Proz. mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Nun allerdings die Dinge so: Der Feuerwehrberuf stellt nicht

den Feuerwehrmann sehr erhebliche Anforderungen, sondern auch die Ausbildung erfordert Zeit und kostet Geld und Arbeit. Diese Aufwendungen sind umsonst gewesen, wenn der Anwärter nach kurzer Zeit wieder aus dem Dienst ausscheidet. Verbleibt er aber im Dienst, obwohl er den Anforderungen des Berufs nicht gewachsen ist, tritt schwere Schädigung seiner Gesundheit ein. Unter dem ständigen Wechsel, der bei Annahme von Anwärtern auftreten muß, die den Anforderungen des Berufs nicht gewachsen sind, leiden nicht nur Alarmbereitschaft und Schlagfertigkeit der Besatzung, sondern auch das im Beruf tätige Personal.

Es wäre eine unwirtschaftliche und das Feuerlöschwesen unnötig belastende Maßnahme, wenn Versorgungsanwärter angenommen werden müßten, die den Anforderungen des Berufs nicht gewachsen sind. Das wollen aber auch die Anstellungsgrundsätze nicht. An Versorgungsanwärter können in bezug auf Gesundheit, körperliche Leistungsfähigkeit, erlerntes Handwerk usw. dieselben Anforderungen gestellt werden wie an Zivilanwärter. Bewerber, deren Ungeeignetheit nach der Dormerkung festgestellt worden ist, werden in der Bewerberliste gestrichen. Melben sich nach der erfolgten Ausschreibung innerhalb der festgesetzten Fristen (14 Wochen für Beamtenstellen (§ 34), 14 Tage für Angestelltenstellen (§ 79) — keine Bewerber, so hat die Behörde in der Besetzung der Stellen freie Hand (§ 34) und die Stelle wird auch dann auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter angerechnet, wenn eine Person ohne Versorgungsschein angestellt wurde (§ 79). Nach diesen Vorschriften muß auch bei der Annahme von Anwärtern für den Feuerwehrdienst verfahren werden. Es ist Pflicht der Beamten- und Angekligtenvertretungen, auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu drängen. Das erfordert nicht nur die

Wahrung der Rechte der Versorgungsanwärter, sondern auch die Wahrung der Rechte des beruflichen Nachwuchses.

Unverträglich für das Feuerwehrpersonal wäre aber, wenn ein Abweichen von den Anstellungsgrundsätzen auch gemäß § 10 nicht mehr gebildet würde. Die unter Umgehung der Anstellungsgrundsätze angenommenen Hilfsfeuerwehrmänner können doch nicht dauernd Hilfsfeuerwehrmänner bleiben oder wieder entlassen werden, nachdem sie für den Feuerwehrdienst geeignet und ausgebildet sind. Ihre Ueberführung in das ständige Anstellungsverhältnis und ihre Entlohnung und Versorgung nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ist unbedingt notwendig. Die Anwendung des § 46 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze — Veranlassung der ordnungsgemäßen Besetzung der Stellen durch die Aufsichtsbehörde — würde in diesem Falle eine unbillige Härte bedeuten. Die Anwendung dieser Vorschrift muß aber bei der Einstellung von Anwärtern für den Feuerwehrdienst unbedingt gefordert werden. Wenn das nicht anders erreicht werden kann, muß letzten Endes in diesem Stadium die Aufsichtsbehörde angerufen werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um den Zivilanwärtern die nach Gesetz und Tarifvertrag zutreffenden Rechte zu sichern. Die bei der Besetzung von Stellen bei den Berufsfeuerwehren maßgebenden Paragraphen der Anstellungsgrundsätze sind in „Anstellung, Befolgung und Versorgung des Personals der Berufsfeuerwehren“ abgedruckt. Diese Schrift befindet sich in den Händen der Ortsfachgruppen und kann nach Bedarf von der Reichsleitung angefordert werden. Auf die nach der Fassung vom 16. Juli 1930 eingetretenen Änderungen haben wir oben bereits hingewiesen. Nochmals möchten wir betonen, daß die Beachtung der Anstellungsgrundsätze im Interesse des Nachwuchses für den Feuerwehrberuf dringendes Erfordernis ist.

## Der Magistrat der Stadt Königsberg gegen unsere Fachgruppe

### Der Oberbürgermeister als Vollstrecker des Kombawillens

Heber Vorgänge, von denen wir nicht verschämen möchten den Lesern Kenntnis zu geben, schreibt das „Mitteilungsblatt“ der Ortsverwaltung Königsberg Nr. 5 1931:

„Unsere Fachgruppe Feuerwehr scheint es sowohl dem Herrn Oberbürgermeister als auch ganz besonders dem Herrn Oberbürgermeister angetan zu haben. Anders ist ihr Kampf gegen unsere Partei bei der Berufsfeuerwehr im allgemeinen und gegen unseren Kollegen Blömke, als Leiter der Fachgruppe, im besonderen nicht zu verstehen. Es ist uns gar kein Geheimnis, daß die Herren des Königsberger Magistrats die freigewerkschaftliche Einstellung der Berufsfeuerwehr schwer im Magen liegt. Auch aber der Herr Oberbürgermeister in höchst eigener Person Schenk- und Schirmherr vor eine in durchaus reaktionärem Sinne immer noch bestehende Beamtenorganisation stellt und für diese Partei ergreift gegen eine andere Organisation, das dürfte nicht einzeln dastehen. Um was handelt es sich?

Unsere Organisation hat vor einigen Wochen an die Kollegen der Fachgruppe Feuerwehr ein Rundschreiben herausgegeben, in dem an die Kollegen selbst appelliert wird, sich aktiver an der Mitarbeit und an den Bildungsbestrebungen des Verbandes zu beteiligen. In diesem Rundschreiben wird dann auch mit einigen Worten die Grundsatz- und Gesinnungslosigkeit des „Komba“ in Kritik unterzogen und u. a. gesagt:

„Laßt euch nicht betölpeln und betören von den Phrasen der Herrschaften. Diese Herrschaften sind jederzeit bereit, ihre Grundsatze und ihre Gesinnung und die Interessen der Kollegenschaft zu verteidigen. Die Zustimmung dieser Herrschaften zu einem Stunden-Dienst und der altmilitaristischen Grußvorschrift geben wir nicht zu denken und kennzeichnen mit Deutlichkeit die Unzulässigkeit dieser Gesellschaft.“

Dieses Rundschreiben ist von dem Fachgruppenvorstand der Berufsfeuerwehr, dem Kollegen Blömke, mitunterzeichnet, wie das allgemein in unserer Organisation üblich ist, daß derartige Beschlüsse, die von den einzelnen Fachgruppen herausgegeben werden, auch von den verantwortlichen Fachgruppenleitern unterzeichnet sind. Wir waren nun selber der Meinung, daß es dem Magistrat bzw. dem Herrn Oberbürgermeister vollständig gleichgültig wäre und daß es ihn gar nichts angeht, wenn die ihm unterstellten Beamten sich einer beliebigen Organisation anschließen und dieser Organisation sich entsprechend verfassungsmäßigen Bestimmungen betätigen, und dementsprechend auch, wenn sie eine andere Organisation als für ihre Interessen fallig und gefährlich erachten, diese auch entsprechend bekämpfen dürfen. Diese Auffassung scheint aber bei dem Herrn Oberbürgermeister nicht vorzu-

liegen, sondern ganz im Gegenteil fühlt sich offenbar der Herr Oberbürgermeister verpflichtet, den „Komba“ gegen Angriffe von anderer Seite in Schutz zu nehmen. Unser Kollege Blömke erhielt nämlich mit Schreiben vom 17. Februar 1931 von Herrn Oberbürgermeister Dr. Lohmeyer die Mitteilung, daß er wegen schwerer dienstlicher Verfehlungen mit einer Geldstrafe von 9 Mk. belegt wird. Die schweren dienstlichen Verfehlungen werden erbildet in den in dem oben erwähnten Rundschreiben angezogenen Bemerkungen gegen den „Komba“. Es ist ganz selbstverständlich, daß gegen dieses Vorgehen des Oberbürgermeisters Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingeleitet wird. Darüber hinaus aber werden sich mit dieser Art von Einmischung des Oberbürgermeisters in die gewerkschaftliche Betätigung des einzelnen Beamten noch andere Körperchaften zu beschäftigen haben. In dieser Frage, das erklären wir hier mit aller Deutlichkeit, werden die Kollegen der Berufsfeuerwehr die gesamten Gemeindeglieder an ihrer Seite finden. — Auf der gleichen Linie liegt auch folgende Angelegenheit: Unsere Organisation hat sich bekanntlich ein neues Banner angeschafft. Nun haben unsere Kollegen von der Feuerwehr ein Interesse daran, bei der Beerdigung usw. ihrer Berufskollegen das Banner des Gesamt-Verbandes mitzuführen. Es besteht eine Bestimmung, wonach Beamte in Uniform zu derartigen Aufmärschen die Genehmigung der vorgelegten Stelle haben müssen. Ein entsprechender Antrag, der von uns an den Magistrat gerichtet wurde, wird vom Magistrat mit folgendem Schreiben beantwortet:

Gegen die Mitführung Ihres Verbandsbanners bei Beerdigungen usw. von Angehörigen des Feuerwehrkorps bestehen derzeit keine Bedenken, sofern die Fahnengruppe von Mitgliedern Ihres Verbandes gestellt wird. Beteiligend sich aber Angehörige des Feuerwehrkorps an der Gestaltung der Fahnengruppe, so darf dies nur in Zivil geschehen. gez. Dr. Lohmeyer.

Also auch hier kleinliche Nadelstichpolitik, zu der an anderer Stelle ebenfalls ein sehr deutliches Wort zu sagen sein wird.“

### Ein Beamter wegen Werbetätigkeit gegen den Komba diszipliniert.

Ist das nicht eine wunderbare „Gewerkschaft“, die sich des Arbeitgebers nicht nur zum Einziehen der Beiträge bedient, sondern auch noch dessen Dienstgewalt gegen Beamte in Anspruch nimmt, die auferdienstlich Rundschreiben herstellen, mit deren Inhalt die anabliche Gewerkschaft nicht zufrieden ist? Der Versuch, die Disziplinalgewalt der Anstellungsbehörde in den Werbedienst der Beamtenorganisation zu stellen, ist nicht neu. Bereits am 15. Januar 1931 wurde unter Kollege Brühl in Münden auf Beschwerde des Löschmeisters Schürer zum Dezernenten für das

Feuerlöschwesen bestellt. Allerdings joviell Ehrfurcht, daß sie zu einer Ordnungstrafe ausreichte, hatte der Münchener Stadtrat vor der „Beamten-Gewerkschaft“ nicht. Dort blieb es bei einer Belehrung über Kameradschaftlichkeit und Disziplin, die über den Kollegen Bridl an das Gesamtkorps der Berufsfeuerwehr gerichtet war. Unsere Ortsverwaltung München hat dazu in einem Flugblatt Stellung genommen und ausgeführt:

„Wir müssen uns ganz entschieden verbieten, der Unkameradschaftlichkeit und des Disziplinbruchs verdächtig zu werden. Niemals haben die Kameraden des Gesamt-Verbandes durch ihre gewerkschaftliche Einstellung weder die Disziplin noch die Kameradschaftlichkeit im Dienst verletzt. Große Pflichtauffassung innerhalb eines so lebenswichtigen Körpers, wie ihn die Berufsfeuerwehr darstellt, wer und ist für unsere Kameraden immer oberstes Gebot. Es fehlt gerade noch, die Zurückweisung der persönlichen, gewerkschaftlichen, politischen oder religiösen Weltanschauung von Kameraden als Unkameradschaftlichkeit und Disziplinbruch bezeichnet wird, um sich damit eine unbecommene Vergewaltigung vom Hals zu schaffen. Tagelang werden wir uns ganz entschieden zur Wehr setzen.“

Auch wir wollen schließen mit den Worten der Ortsverwaltung München:

„Kameraden! Es war den Funktionären der sogenannten Beamten-Gewerkschaften vorbehalten, euch zu verdächtigen. Gebt ihnen die richtige Antwort, kehrt euch ab von solchen Führern und werdet Mitglied des Gesamt-Verbandes!“

### Eine Anleihe beim Hunger

Die trostlosen Finanzverhältnisse in den deutschen Kommunen verursachen Stadtverwaltungen und Stadtverordnetenversammlungen erhebliche Kopfschmerzen. Auf der Suche nach Deckungsmöglichkeiten werden die absonderlichsten Wege beschritten. Wie jedoch die Stadt Essen beabsichtigt, ihr Loos im Etat zu stopfen, dürfte wohl besonders bemerkenswert sein und den Widerstand der beteiligten Kreise hervorruft.

Aus dem Jahre 1929 ist ein Fehlbetrag vorhanden von 2.947.000 Mk., aus 1930 von 3.000.000 Mk. Der gegenwärtig zur Beratung stehende Haushaltsplan weist wiederum einen Fehlbetrag von 4.440.000 Mk. auf. Insgesamt beträgt das Defizit aus drei Haushaltsjahren rund 10 Millionen Mark. Ein recht un erfreuliches Bild und eine harte Aufgabe für einen Finanzdesermenten, die Finanzmisere zu beheben. Die Stadt Essen be-

absichtigt nun, bei ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Zwangsanleihe aufzunehmen. Die Durchführung denkt man sich so, daß jedem der Beschäftigten 6 Proz. seines Lohnes oder seines Gehaltes einbehalten wird. Für diesen fortlaufend einzubehaltenden Betrag sollen 5 Proz. Zinsen gezahlt werden.

Hierzu muß festgestellt werden, daß die Beamten durch die Notverordnung schon 6 Proz. ihres Einkommens eingebüßt haben. Die Angestellten und Arbeiter haben ebenfalls 5 Proz. eingebüßt so daß dadurch schon eine nette Summe dem Stadtsäckel erhalten bleibt. Ueber diese schon vorgenommenen Abzüge hinaus noch einmal einen gleichartigen Abzug vorzunehmen, ist untragbar. Auch wenn dieser Betrag später mit Zinsen zurückerstattet werden soll, fehlt diese Geldsumme im Haushalt der Arbeitnehmer, die jetzt schon unter Entbehrungen leiden müssen. „Hungeranleihe“ wäre für dieses Experiment der treffendste Ausdruck hinzukommen noch, daß der „geliebte“ Betrag bei weitem nicht ausreicht, über die finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Was geschieht mit dem, der sich aus familiären oder sonstigen Gründen weigert, diese „Anleihe“ zu zeichnen? Soll wie bei den Kriegsanleihen ein sanfter Druck ausgeübt werden? Ist mit der Ablehnung der Zeichnung der Anleihe der Fall erledigt oder wird bei passender Gelegenheit daran gedacht werden?

Uns erscheint dieser Sanierungsversuch der denkbar un geeignetste zu sein. Es gibt andere Möglichkeiten, ohne daß man über den jetzigen Lohnabbau hinaus weitere Abzüge vornimmt. Es dürfte auch der Stadtverwaltung Essen bekannt sein, daß in den meisten Familien der Etat nicht gedeckt werden kann. Dabei besteht für die Familienväter keine Möglichkeit, Anleihen aufzunehmen. Auf Kosten hungernder Kinder den städtischen Etat auszugleichen, legt schon ein robustes Gewissen voraus.

Wir hoffen, daß die Stadtverwaltung von diesem Plan Abstand nimmt und andere Wege zu entdecken sucht. Hier zeigen sich die Folgen der schädlichen Kreditlöslingspolitik Reich und Staat haben der Gemeinden den notwendigen Lebensraum zu geben. Die Stadtverwaltung aber soll es unterlassen, durch ähnartige Pläne in der Öffentlichkeit den Anschein zu erwecken, als ob die Beschäftigten in den Gemeindeverwaltungen so viel verdienen, daß sie Anleihen zeichnen können. Das dürfte wohl nur für die höhere Kommunabürokratie zutreffen. Die unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter soll man mit diesen Experimenten verschonen. W. Pawlik.

### Neue Auslegung zum sächsischen Unfallfürsorgegesetz

Die sächsische Regierung hat die einzelnen Dienststellen angewiesen, hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes vom 1. Juli 1902 wie aus dem Folgenden ersichtlich zu verfahren:

Nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 1. Juli 1902 (GBl. S. 248) erhalten die Beamten, die infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls dienstunfähig werden, Pension, und die Hinterbliebenen von Beamten, die infolge eines solchen Unfalls gestorben sind, Sterbegeld und Rente. Die Höhe der Renten regelt sich zunächst nach den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes selbst. Im § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist aber bestimmt:

Zieht nach anderweiter Bestimmung einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Unter „anderweiter Bestimmung“ ist das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 127) zu verstehen. Bisher ist in Sachsen bei Durchführung dieser Bestimmung stets so verfahren worden, wie aus dem folgenden Beispiel ersichtlich ist:

a) ein Staatsdiener in Ortsklasse B mit 3000 Mk. Grundgehalt und 600 Mk. Wohnungsgeldzuschuß = 3600 Mk. ruhegehaltsfähigem Dienst Einkommen, der eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt hat, ist durch Unfall getötet worden.

b) Nach dem Unfallfürsorgegesetz beträgt die Witwenrente von 3600 Mk. 721,20 Mk.

c) Nach den allgemeinen Ruhegehaltsbestimmungen wurde der Beamte, wenn er am Todestage, ohne daß er einen Dienstunfall erlitten hätte, in den Ruhestand versetzt worden wäre, ein Ruhegehalt von 3600 Mk. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens 1985,30 Mk. und die Witwe ein Witwengeld von 1190 Mk. von dieser Summe, das sind 1190 Mk. zu beziehen haben.

d) Da der Betrag unter c) (1190 Mk.) höher ist als der Betrag unter b) (721,20 Mk.), wird der höhere gezahlt (1190 Mk.).

e) Die Unfallfürsorgegesetze des Reichs und Preußens haben, soweit sie hier in Betracht kommen, wörtlich gleichlautende Be-

stimmungen. Die Durchführung aber ist bei ihnen eine andere Es werden nämlich die Witwengelder nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts berechnet, das der Verstorbene beziehen würde, wenn der Unfall nicht seinen Tod, sondern nur seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hätte. Nach Punkt e des obigen Beispiels wäre darnach wie folgt zu rechnen: Ruhegehalt von 3600 Mk. 2404 Mk. Davon 1190 als Witwengeld = 1412,40 Mk.

f) hätte der Beamte vor seinem Tode bereits ein Unfallruhegehalt bezogen gehabt, so wäre das Witwengeld ebenfalls unter Zugrundelegung dieses Unfallruhegehalts von 600 Mk. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens in derselben Weise zu berechnen.

Die unter e und f dargestellte Berechnungsweise ist zwar bisher in Sachsen als unvereinbar mit dem Gesetz angesehen worden. We aber Reich und Preußen bei gleicher Gesetzesfassung eine andere Praxis anwenden, die den beteiligten Beamtenwitwen nützt, ist, so kann sich Sachsen dem Uebergange zu dem gleichen Verfahren auf die Dauer nicht entziehen. Es kommt noch hinzu, daß die Neuregelung, die in der Reichsratsvorlage Nr. 100 von 1924 vorzulegen ist, wenn sie Gesetz werden sollte, für die Witwen keine Auswirkung haben würde, wenn nicht von dem unter e und f dargestellten Verfahren ausgegangen wird.

Die sächsische Regierung hat unter dem besonderen Einverständnis des Finanzministeriums die Dienststellen ersucht, künftig hin nach dem unter e und f angeführten Beispiel zu verfahren für die bereits vorhandenen Fälle mit Wirkung vom 1. Februar eine Neuberechnung der Gehaltsbeiträge vorzunehmen. Entspred ist auch hinsichtlich der Waisen und hinsichtlich der Lehrer zu verfahren. Die Regierung vertritt dabei die Auffassung, daß Mehraufwand nur gering sei. Nach den anlässlich der Berechnung wird er für die laufenden Fälle 1400 Mk. jährlich betragen. Ausschuf für Beamtenfrauen in Sächsischen Gemeindetage hat schloßen, den sächsischen Gemeinden die gleiche veränderte Auslegung des Gesetzes zu empfehlen.

## Grenzfälle von geistigen Störungen bei Kopfarbeitern

Beim Geistesarbeiter ist das Gehirn das am meisten und am vielseitigsten beanspruchte Arbeitsorgan. Ist es nun schwach oder überlastet angelegt, so ist es den hohen Anforderungen, die die zeitigen Berufe an dasselbe stellen, nicht gewachsen. Es ermüdet leicht oder arbeitet nicht mehr richtig. Weiterhin kann es sich krankhaft verändern. Es steht fest, daß eine Reihe von Gehirnkrankheiten erst durch eine Überbeanspruchung des Gehirns ausbleibt — nicht unmittelbar erzeugt — werden. Bei der großen Verantwortlichkeit des Geistesarbeiters gegen die Allgemeinheit und auch gegen sich und seine Stellung ist es nötig, daß er etwaige Fehlleistungen des Gehirns rechtzeitig erkennt und ihre Ursachen zu würdigen weiß.

Als geistige Störungen haben besondere Charakterzüge nicht zu gelten. Es gibt keinen geistigen Normaltypus. Wir empfinden und wahrnehmen, denken und wollen, tun und lassen nicht alle gleich und haben auch nicht das gleiche sittliche, soziale und eigene Gefühl. Da z. B. empfindet der eine eine derbe Frage als eine Beleidigung, auf die er mit einer ebensolchen Antwort reagiert, während ein anderer dabei höchst lebenswürdig bleibt. Solche Charakterverschiedenheiten und affektive Entlassungen sind für gewöhnlich keine Geistesstörungen oder „Dyskopathien“, wenn sie schon früher im Menschen gelegen haben.

Ebenso wenig darf man jede geistige Erschöpfung der Nervenschwäche für eine Geistesstörung halten. Menschen, deren Nervensystem sehr reizbar-schwach ist, ermüden leicht und haben nicht die Kraft, ihr Schwächegefühl zu unterdrücken, es unbeachtet zu lassen. Dazu zählen besonders neurasthenische und hypochondrische Geistesarbeiter. Diese „Nervenschwäche“ entwickelt sich aber nicht plötzlich, sondern ist konstitutionell gegeben. Sie beruht auf einem mangelhaften Nervensystem. Abhärtung des Körpers und des Willens sind Heilmittel dafür.

Eine geistige Störung ist anzunehmen, wenn jemand zu einer Zeit auffällige Sonderheiten an sich hat und eine geringere Reizbarkeit oder eine unerklärliche Gleichgültigkeit zur Schau trägt, oder wenn bei ihm eine auffallende Abnahme der Lernfähigkeit und der Gedankenarbeit eingetreten ist. Dabei kann eine abnorme Ermüdbarkeit und Schlafstörung bestehen, die der Betreffende früher nicht kannte. Diese eingetretenen Sonderlichkeiten fallen den davon Betroffenen meist wenig auf, es ist denn, daß sie über einen erschreckenden Nachlaß des Gedächtnisses klagen. Um so auffälliger wird ihr Verhalten von ihren Angehörigen, Arbeitsgenossen und Vorgesetzten bemerkt.

Da ist es das bei jugendlichen Geistesarbeitern nicht selten vorkommende Jugendirresein, das sich ohne erkennbare

Ursachen im Alter von 16 bis 25 Jahren einschleicht. Meist nehmen die geistigen Fähigkeiten von einer Zeit an zusehends ab. Die davon betroffenen jungen Leute werden unaufmerksam, gleichgültig und versimpeln immer mehr. Sie verlieren jegliches Interesse an Politik, Sport, Literatur und zeigen keine Regungen von Ehrgeiz. Andere wieder neigen, ihren früheren Gewohnheiten entgegen, zur Verbummelung und gelangen auf die Bahn der sittlichen Entartung. Wieder andere werden hypochondrische Selbstbeobachter. Noch andere begehen allerlei Hegeleien, die man leicht hin dem Bäckisch- und Hegelalter zuschreibt. Im Berufe können solche Personen Steine des Anstoßes sein. Wenn das Jugendirresein auch vornehmlich auf einer Störung der Pubertätsvorgänge beruht, so trägt doch die einseitige Inanspruchnahme des Gehirns viel zu seinem Ausbruch bei.

Ganz anders macht sich bei manchen Geistesarbeitern der Altersschwachsinn bemerkbar. Es nehmen die dem höheren Alter eigenen Züge frühzeitig krankhafte Formen an. Dem Gedächtnis fehlt die Fähigkeit, neue Vorstellungen einzuprägen; es leidet die Merkfähigkeit. Ein solcher Mensch kann sich nicht mehr daran erinnern, was er vor einigen Tagen protokolliert, abgehandelt, gelesen hat. Besonders leidet die Merkfähigkeit für Eigennamen und Hauptwörter, die häufig durch Flickwörter, wie: „Derda“, „Dingsda“, ersetzt werden. Nach und nach engt sich der Gesichtskreis für Neues, Aktuelles und Fortschrittliches immer mehr ein, der Mensch versimpelt und haftet am Alten. Gleichzeitig tritt ein Mangel an sozialem und familiärem Mitgefühl auf; es entsteht ein krasser Egoismus. Diese durch ein vorzeitiges, krankhaftes Altern des Gehirns entstandenen Erscheinungen werden besonders durch eine jahrzehntelange Überbeanspruchung des Gehirns und auch durch Gehirnreize (Alkohol!) hervorgerufen. Bei manchen Menschen setzt das Greisen des Gehirns schon zu Ende der fünfziger Jahre ein, ohne daß es zu solchen krankhaft verzerrten Zügen oder gar zum Altersblödsinn führt.

Zum Schluß sei noch des Erschöpfungsirreseins gedacht, wie es sich bei manchen Geistesarbeitern nach großen geistigen Überanstrengungen einstellt und als Neurasthenie gedeutet wird. Der Kranke ist meist von Hause aus ein reizbarer, misstrauischer, leicht ermüdbarer Mensch, der von allerhand kleinen Beschwerden geplagt wird, ihnen eine große Bedeutung beilegt und sie überschätzt. Nach einer außergewöhnlichen geistigen Anstrengung wird er von einem allgemeinen Schwächegefühl befallen, das ihn in große Angst verlegt und die Vorstellung erweckt, es sei eine unheilbare Krankheit im Anzuge. Es handelt sich dabei um eine durch Furcht und Angst unterhaltene Störung des Gefühls.

A. Scholta

## Günstiges Brandjahr in Hamburg

Die Hamburger Feuerkasse, der Träger der obligatorischen Feuerversicherung für sämtliche Gebäude im hamburgischen Staatsgebiet, veröffentlicht ihren Geschäftsbericht, der erkennen läßt, daß das vergangene Jahr auch in Hamburg für die Feuerversicherung sehr günstig war, so daß ein Einnahmeüberschuß von 1.100.000 Mk. zu verzeichnen ist. Gegenüber 1929, welches Jahr allerdings unter anormaler Witterung zu leiden hatte (strenger Winter und trockener Sommer) gina die Zahl der Schäden erheblich ab (von 2569 auf 1781). Auch die Schadenssumme blieb mit 1.048.200 Mk. oder 0,205 v. T. der Gesamtversicherungssumme weit unter dem Durchschnittsniveau der Vorkriegsjahre. Die Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen in der Feuerversicherung betragen: I. Löschbezirk 2.536.602 Mk., II. Löschbezirk (Landgebiet) 1.048.200 Mk.; die Aufwendungen für Schadenerstattung: I. Löschbezirk 760.048 Mk. oder 0,30 Proz. der Beiträge, II. Löschbezirk 281.804 Mk. oder 10,4 Proz. der Beiträge. Für Verwaltungsaufwendungen wurden 683.583 Mk. oder 22,1 Proz. der Beiträge aufgewendet. Die Aufwendungen für Gehälter betragen 484.768 Mk. oder 15,7 Proz. der Beiträge, diejenigen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung — die einem Rücklagenfonds entnommen sind — 375.735 Mk. oder 14,3 Proz. der ausbezahlten Gehälter und 10,0 Proz. der Beitragsentnahme. Der Zuwachs zur Rücklage für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung beträgt 317.195 Mk. oder das 5,88fache der Entnahme. Die durch das Feuerkassenjahr 1930 verursachten Schäden sämtlicher Gebäude betrug nur 24 Schäden mit einer Entschädigungssumme von 35.608 Mk. Die von der Landbevölkerung erwünschte Haareversicherung, die am 1. Januar 1930 angenommen wurde, nahm trotz ihrer Wichtigkeit nur geringen Umfang an. Es wurden nur 765 Ver-

sicherungen abgeschlossen. Die Feuerkasse war auch 1930 bemüht, den vorbeugenden Feuerchutz weiter auszubauen. Sie hatte den Erfolg, daß infolge ihres großen Entschadensvermögens beim Blitzableiterbau bisher 701 Gebäude mit Weichdachern mit einem Blitzableiter versehen wurden. Die Feuerkasse hat dafür im Berichtsjahre rund 135.000 Mk. als verlorenen Zuschuß und die gleiche Summe als zinslose Darlehen gegeben. Die Versicherungssumme der Zwangsversicherung nach Friedenspreisen stieg von 3.905.000.000 Mk. auf 4.019.000.000 Mk., d. h. um 3 Proz. Damit ist der durchschnittliche Steigerungsgrad der Vorkriegszeit (etwa 4 Proz.) nicht erreicht. Da die Baurichtzahl am 31. Dezember 1930 1,5 betrug, war die Gesamtversicherungssumme (einschließlich der freiwilligen Versicherung) am 31. Dezember 1930 rund 6,3 Milliarden Mark. Die Reserven betragen am Schluß des Jahres neben ausreichenden Rückstellungen und Abschreibungen rund 10.700.000 Mk. (gegen 9.900.000 Mk. Ende 1929). Sie sind hinderlich, um die schwersten Schäden ohne Inanspruchnahme einer Umlage oder der Staatsgarantie zu decken. Besitzt doch die Feuerkasse allein unter Zuhilfenahme ihrer sämtlichen Reserven und ihrer Rückversicherer eine Tragfähigkeit von 120 Millionen Mark. Die freiwillige Versicherung (Neubauten und Gebäude-zubehör) entwickelte sich auch weiterhin befriedigend. Der Schadenverlauf war sehr günstig. Da die Feuerkasse als öffentliche Gegen-seitlichkeitsanstalt lediglich Bedarfsprämien erhebt, hat sie beschließen, im Jahre 1931 nur das 1,1fache der nach Friedenspreisen berechneten Beiträge zu erheben (üblicherweise die Beiträge sind 1,25 bis 1,50mal höher). In der freiwilligen Versicherung sind die Beiträge für solche Versicherungen, die 1930 keinen Schaden hatten, um 10 Proz. gesenkt.

D. K.

### Feuerschutz in deutschen Städten

**Bremerhaven.** Nach dem Jahresbericht 1929 der Feuerwehrverwaltung hat das Stadtgebiet Bremerhaven einen Flächeninhalt von 818,6 Hektar, davon 706,9 Hektar Hafengebiet. Am 31. März 1930 zählte die Stadt 24.923 Einwohner. Der Schiffsverkehr weist 3081 Fahrzeuge mit 3315 815 Registertonnen auf, davon 2102 Fahrzeuge mit 697 199 Registertonnen Flußverkehr, außerdem 287 Fischdampfer und Fischereifahrzeuge mit 2668 Registertonnen. Die Berufsfeuerwehr zählte 39 Köpfe, dazu die Besatzung von 4 Sprigendampfern mit 20 Köpfen. Als Sprigendampfer dienen Dampfprähme, die dem Bremischen Staat gehören. Einer von ihnen liegt ständig unter Dampf und steht bei Bränden zur unmittelbaren Verfügung der Feuerwehr. Erkrankt sind 17 = 43,6 Proz. Beamte mit 488 Krankentagen = 24,6 Krankentage auf eine Erkrankung. An Alarmfahrzeugen stehen der Feuerwehr zur Verfügung: 2 Motorspritzen, 1 automobiler Drehleiter (26 Meter Steighöhe) — alle 3 Fahrzeuge mit aufgepumptem Schlauchwagen —, 1 Transportwagen, 1 Dampfprähme, 1 Dienstwagen, 3 Fahrräder. Die Zahl der Alarme beträgt 130, und zwar: 3 Großfeuer, 16 Mittelfeuer, 28 Kleinfeuer, 31 Schornsteinbrände, 26 blinde Alarme und 20 aus besonderer Veranlassung. Dazu kommen 1349 Krankentransporte. Die Zahl der Brandalarme ist von 61 im Jahre 1920/21 auf 104 gestiegen. Sicherheitswachen von 61 im Jahre 1920/21 auf 104 gestiegen. Sicherheitswachen wurden 338 mit zusammen 695 Beamten gestellt, davon 226 Oberfeuerwehrmänner. An Schläuchen stehen 273 Stück mit 9240 Meter Länge zur Verfügung. Davon 4 Schläuche mit 100 Millimeter und 75 Schläuche mit 81 Millimeter Durchmesser. An Werkstätten sind vorhanden: Tischlerei, Schmiede, Schlosserei und Klempnerlei, Malerwerkstatt, Sattlerei und Schlaumacherei, Schneiderwerkstatt, Telegraphenwerkstatt, Hydranten stehen der Feuerwehr 388, davon 19 Oberflurhydranten, zur Verfügung. Die Feuerleitgarbenanlage ist in 6 Linien verlegt. Linie 6 befindet sich noch im Bau und sind erst 7 Feuerleitgarben angegeschlossen. Diejenigen Bauten, für die die Feuerwehr bei Veranlassungen Sicherheitswachen stellt, wurden regelmäßig revidiert. Bei größeren Veranlassungen auf dem Festmarkt wurde auf die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften geachtet. Wohnhäuser, Kraftwagenhallen, Werkstätten und Lagerhäuser wurden besichtigt. Zu 152 Neu- und Umbauten wurden technische Gutachten abgegeben. Die Gesamtausgabe für das Feuerlöschwesen betrug 248.926,43 Mk., die Gesamteinnahme — einschließlich 157.505,01 Mk. Zuschuß vom Staate Bremen — 170.089,30 Mk., so daß ein Zuschuß der Stadt von 78.837,13 Mk. notwendig war.

**Chemnitz.** Dem Jahresbericht des Feuerwehramtes der Stadt für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 entnehmen wir: Das Stadtgebiet umfaßt 7757,17 Hektar mit 350.000 Einwohnern. Die Stadt ist in drei Feuerbezirke eingeteilt. Der Feuerzuschuß obliegt der Berufsfeuerwehr. Zu ihrer Unterstützung sind eine Reservefeuerwehr (55 Köpfe), 7 Kompanien freiwillige Feuerwehr und 4 Fabriksfeuerwehren vorhanden. Die Berufsfeuerwehr zählt 187 Köpfe, davon für den Branddienst 1 Branddirektor, 4 Amtsauräte, 2 Brandinspektoren, 5 Oberbrandmeister, 27 Brandmeister und 129 Ober- und Feuerwehrmänner; für die Telegraphenverwaltung 1 Obertelegraphenmeister, 1 Telegraphenmeister, 8 Telegraphengehilfen, außerdem 1 Oberwerkmeister, 1 Oberfahrmeister, 1 Oberlagermeister und 6 Beamte für die innere Verwaltung. Besetzt ist die Hauptfeuerwache mit 121, Feuerwache 2 mit 25, Feuerwache 3 mit 22 Beamten. Bei Indienststellung eines neuen Krankenwagens wurden 6 Feuerwehrbeamtenstellen geschaffen. In der Berichtszeit erfolgten 200 (107 Proz. des Personals) Erkrankungen. 68 Fälle (37 Proz. des Personals) verurlochten 1426 Krankentage = 19,8 Tage pro Fall. Für den Gasschutz erhielt jeder Beamte eine Deque-Dreitoffmaske mit Universalmundring und Feuerwehreinsatz und Bereitschaftsbüchse. Als Reserve werden auf den Motorspritzen und dem Pionierwagen je 4 F-Einsätze, 4 K-Einsätze, 2 Nebelfilterbüchsen mit Traagplatten und ein Kohlenoxydfilter mit Traagerüst und 2 Faltschläuche mitgeführt. Übungen und Dichtigkeitsprüfungen finden im Gaskeller statt. Die Ausbildung im Gasschutzwesen erfolgt in einem 14tägigen Kursus und in täglichen Übungen. Für schweren Gasschutz stehen 7 HSS-Geräte, Modell 1924, und 3 Stück Königliche Rauchhelme mit etwa 100 Meter Schlauch zur Verfügung. Druckschläuche sind 1073 Stück mit 18.925 Meter vorhanden, und zwar 792 45 Millimeter und 281 75 Millimeter Durchmesser. An Saugschläuchen sind 61 Stück mit 134,20 Meter Gesamtlänge vorhanden. Bei Bränden wurden 1231 Schläuche mit 22.875 Meter verwendet. An die Hochdruckwasserleitung sind 2456 Unterflur- und 126 Oberflurhydranten angeschlossen. Durch Anordnung des Krankenwagensgebäudes wurde der Schlaftaal 2 der Hauptfeuerwache frei und wurde als Telegraphenzimmer eingerichtet. Da er an einer stark befahrenen Straße liegt, wurden

zur Abschwächung der Erschütterung der Apparate auf den Fußboden lose Korkunterlagen gelegt. Im Vorraum des neuen Akkumulatorenraums wurde ein Motorgenerator aufgestellt, der vom Zentralraum gesteuert wird. Eine Ladefalttafel für Starter- und Lampenbatterien wurde angebracht, die es ermöglicht, von Quecksilberglasschaltern gleichzeitig verschiedene Stromgrößen zu entnehmen und einwandfrei zu überwachen. Vorhanden sind 243 öffentliche und 74 Privatfeuermelder. Die Länge des Telegraphen- und Fernsprechnetzes beträgt 3,6 Kilometer Kabel und 510 Kilometer Freileitung. Vorhanden sind 34 automobiler Feuerwehrfahrzeuge, davon 10 Kraftspritzen einschließlich 1 Automobil-Dampfspritze, 5 Motorleitern, 1 Pionierwagen, 5 Stabswagen, 2 Arbeitswagen, 6 Krankenwagen, 3 Motorräder mit Beiwagen und 2 Ratswagen. Hinterstellt sind 25 Fahrzeuge in der Hauptfeuerwache, 4 Fahrzeuge (einschließlich 2 Ratswagen) auf Feuerwache 2 und 3 Fahrzeuge auf Feuerwache 3, während 2 Fahrzeuge im Reservepark stehen. Für 2 verschiedene Stabswagen wurden zwei vierstellige Wanderwagen 10/50 PS beschafft, die als besondere Kennzeichen 2 rote Positionslampen, eine Auspuff-Kompressionspfeife und eine elektrische Druckluftfanfare (Hörte, Berlin) führen. 5 Alarmfahrzeuge erhielten Denelwinker, 3 weitere Motorspritzen Zeiß-Feuerwehreleinwerfer die zum Vorstecken einer Mattglas- (Streu-) Scheibe und Rotglascheibe eingerichtet sind. Ein Teil der Alarmfahrzeuge erhielt wassergekühlte Kompressions- (Zwitscher-) Pfeifen. Die Feuerwehr wurde im Berichtsjahr 480mal zu Bränden alarmiert, und zwar zu 14 Großfeuern, 90 Mittelfeuern, 218 Kleinfeuern, 7 Landfeuern, 127 blinde, 25 böswilligen Alarmen und 8 Eisenbränden. Alarme zu Hilfeleistungen erfolgten 209, und zwar 191 zu Gasvergiftungen, 33 Heben von Großtieren und 85 Hilfeleistungen sonstiger Art. Zu 1176 Theaterfeierlichkeiten wurden 2006 Beamte der Berufsfeuerwehr und je 1 Reservefeuerwehrmann gestellt. Für weitere 50 Veranlassungen wurden Sicherheitswachen in der Stärke von 1 bis 3 Mann gestellt. Mit dem Krankenwagen wurden 6512 Transporte ausgeführt. Die Gebühr beträgt innerhalb des Stadtgebietes am Tage 6 Mk., nachts 7 Mk., außerhalb des Stadtgebietes je Kilometer am Tage 1 Mk., nachts 1,50 Mk. Die Gesamtausgaben für das Feuerlöschwesen betragen 1.203.640 Mk., die Gesamteinnahmen 717.211 Mk., einschließlich 713.000 Mk. Feuerzuschußsteuer, die zu je 1 Pf. für die Beitrageinheit erhoben wird. Der Zuschuß beträgt 486.429 Mk. oder 1,35 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

### Feuerschutz in anderen Ländern

**Feuerbekämpfung in Großbritannien.** Die besondere Struktur des Feuerlöschwesens in Großbritannien ist gekennzeichnet durch die Organisierung der Feuerbekämpfung in den ausnahmsweise nicht besiedelten Industriebezirken im mittleren England. Maßnahmen zur Verbütung und Eindämmung von Feuersbrünsten liegen in der Hand der städtischen Körperschaften. Außerdem bestehen in allen Orten freiwillige Feuerwehren, Fabrikwehren, Grubenwehren usw. Die Ausrüstung von Löschsäcken, Spritzen, Leitern und dergleichen vollzieht sich zumteil auf Offizierarbeit hin, sondern wird gewöhnlich, da es sich zumteil um ein größeres Objekt handelt, durch Auszubildende durchgeföhrt. Soweit eine Unternehmung des Marktes lehrte, werden überwiegend enalische Feuerlöschgeräte, Apparate usw. verwendet. In einzelnen Gebieten, besonders in Schottland, ist das Feuerlöschwesen noch relativ rückständig. In verschiedenen Gemeinden kommt noch die alte, von Pferden angeogene Handpumpe vor. Sie verwindet aber mehr und mehr. Auch die von Motorkraften angeogene Dampfpritze wird jetzt überall durch moderne Zentrifugalpumpen, Rotepumpen und Turbinenpumpen auf Kraftfahrzeugen ersetzt. Zu Niederstlagen kleiner Brände wird ausgiebig vom Sparlam handlöcher und ähnlichen Einrichtungen Gebrauch gemacht. Daneben finden sich aber auch noch alte Küßelspritzen, deren Behälter etwa 40 Liter Wasser fassen, mit Spritzen nach Art der Luftpumpe. Sehr viel Interesse besteht in den für das britische Feuerlöschwesen verantwortlichen Kreisen für die Aufstellung neuerzeitlich chemischer Apparate nach dem Prinzip des Kohlenäure-Löschenfahrens. In erster Linie werden hier Nachlöcher abgebaut. Dartige Löcher haben bereits eine beachtliche Verbreitung. Trockenslöcher, der dadurch wirkt, daß die Brandstelle durch Topulver überdeckt wird, ist wenig beachtet. Außerordentliche Bedeutung gewinnt in der Feuerbekämpfung in England Schaumlöcher. Auch das Gaslöschverfahren durch Apparate mit Tetrachlorkohlenstoff ist noch sehr wenig bekannt und angewendet. Viele Löschwerke beschäftigen sich zumteil auf Frigidaitswerke, wo Kurzschlüsse zu befürchten sind, weil sich dem elben Brände die er Art verfahren und dabei an locker gedeht ist der Bedarf an Schläuchen. Die Schläucheweisung in England ist außerordentlich vielfältig, je nach zweckmäßigstem

brauch für die verschiedenen Maschinen, Apparate, Geräte usw. Vorzugsweise benutzt werden Druckschläuche aus Hanfgewebe und ähnlichem Material, mit oder ohne Gummierarbeit, ferner Saugschläuche, die innen oder außen und innen verstärkt sind durch Drahtkonstruktionen. Wesentliche Bedeutung haben für das Feuerlöschwesen Leitern und verschiedene andere Hilfsmittel. Hier sind sehr unterschiedlich: Systeme und Größen in Anwendung. Ausgesprochen entwickelt ist das Feuerlöschwesen. Auch hier sind in den einzelnen Städten ganz unterschiedliche Arten der Nachrichtübermittlung in Anwendung. Im übrigen handelt es sich auch wie bei anderen europäischen größeren Ländern, entsprechend der Ausdehnung der Stadt, um Sirenen, elektrische Glocken, Gongs, besonders auch Hörinstrumente, die nach englischen Patenten konstruiert sind. Unbekannt oder auf Ausnahmefälle beschränkt ist das Vorführen von Schlauchwagen und ebenso Rettungswagen für erkrankte. Auch Hilfserätewagen sind zunächst in England noch nicht, mit Ausnahmen abgesehen, eingeführt. Die jeweils notwendigen Feuerlöscher, Hölzer zum Abfeilen, Haken, ferner Eisleitern, Treppenhänge, Hängematten u. a., die sich beispielsweise bei größeren deutschen Feuerwehren in Hilfserätewagen befinden, werden in England auf den Spritzenautos mitgeführt. In größerem Maße wird Gebrauch gemacht in der Vorrathaltung von Rettungs- und Wiederbelebungsinstrumenten, außerdem von Schutzvorrichtungen für die Feuerwehrleute (Rauch- und Gasmasken). Besondere Beachtung ist dazu die Verwendung von Beleuchtungsmitteln, Paraffin- und Magnesiumfackeln, Blitzlicht, Acetolampen und Lichtstrahl Lampen.

**Reorganisierung des Feuerlöschwesens in Griechenland.** Auf der Initiative des griechischen Innenministeriums sind die Möglichkeiten zur die Feuerbekämpfung in griechischen Städten und größeren Einwohnervierteln eingehenden Untersuchungen unternommen worden. Wie nicht anders zu erwarten war, schließt der Bericht über die dabei gemachten Erfahrungen mit dem Ergebnis, das eigentlich überall in Griechenland, selbst in den größeren Städten, die vorhandenen Einrichtungen, Gerätschaften u. dgl. hinsichtlich unzulänglich sind, daß teilweise noch primitive Feuerwehreinrichtungen vorhanden sind. Selbst für die erforderliche Wehrrückführung ist überwiegend nur eine halbe Maßnahme getroffen. Die Möglichkeiten liegen in keinem Verhältnis zu den Erfordernissen einer wirksamen Feuerbekämpfung mit tauglichem Material. Ganz besonders richtigartig sind die Zustände bei den Feuerwehren in Saloniki, Kavalita, Drama und Xanthi. Die notwendige Reorganisation hat sich unter dem Druck der Verhältnisse zu einer grundlegenden Reorganisierung des griechischen Feuerlöschwesens entschlossen. Es sind bereits umfassende Planungen zur Reorganisation des griechischen Feuerwehrens ausgearbeitet worden. Die hier beabsichtigten Maßnahmen sehen im übrigen auch eine Neuordnung des bisher völlig vernachlässigten Feuerlöschwesens vor. Zunächst ist beabsichtigt, den Feuerlöschdienst in Athen und Saloniki, ebenso im Piräus zu modernisieren. In dem hier entwickelten Plan ist für Athen die Gründung von vier Feuerwehreinheiten vorgesehen. Ebenso sollen in Saloniki 4 Feuerwehreinheiten neuerster Leistungsfähigkeit eingerichtet werden. Im Piräus werden drei Stationen neu eingerichtet. Kavalita, Drama und Xanthi erhalten je eine moderne Feuerwehr. Umfassende Vorrichtungen sind getroffen für die Einrichtung eines leitungsartigen Feuerlöschbetriebs in Athen, weiter im Piräus, in Saloniki und in Athen auch in den übrigen Städten. Für Athen ist die Anlage von 500 Feuerwehreinheiten vorgesehen, für den Piräus und Saloniki 300, für die anderen Städte je nach Größe von 50 bis 50. Um eine möglichst umfassende Reorganisierung von Athen herein durchführen zu können ist an Erbauung, Erneuerung und Modernisierung bestehender technischer Feuerwehreinrichtungsanlagen. Um die Leistungsfähigkeit der griechischen Feuerwehr allgemein zu steigern, soll in Athen eine Feuerwehreinheit errichtet werden. Auch sollen in größeren Städten Berufsfeuerwehren errichtet werden. Da die Verhältnisse nach den Berichten nach einer baldigen Lösung drängen, ist vermutlich alle Energie aufgewendet worden, um die materiellen Mittel zu beschaffen, die für die Durchführung dieses nationalen Programms notwendig sind. Einzelne Länder haben sich in stärkerem Maße durch aktive Interessennahme an der Reorganisation der griechischen Feuerwehr beteiligt.

### BESOLDUNG

Herabsetzung der hohen Kommunalbeamtengehälter in Preußen beschlossen. Der Hauptauschuß des Preussischen Landtages hat sich mit der Forderung der höheren Kommunalgehälter, die von verschiedenen Parteien wiederholt die Angleichung der höheren Gehälter der Gemeindebeamten an die der Staatsbeamten gefordert wurde, hat die Staatsregierung jetzt eine Bestimmung in dem Entwurf für den preussischen Haushaltsausgleich aufgenommen, wonach § 15 des Preussischen Besoldungsgesetzes auch Anwendung finden soll auf solche Beamte, deren Anlaufkreis mit den eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar veräglichbar ist, wenn ihre Bezüge im Hinblick auf die Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten offensichtlich unangemessen hoch sind. Für die Festsetzung solcher Bezüge sollen die obersten Landesbehörden Richt-

linien aufstellen können, behufs Angleichung an die Gehälter der Staatsbeamten. Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß aus Befolgungseinstufungen, die der Rechtsordnung nicht entsprechen, wohlverworbene Rechte nicht hergeleitet werden könnten. Der Hauptauschuß stimmte der Vorlage der Regierung zu.

**Wie in Thüringen regiert wird.** Im Haushaltsauschuß des Thüringischen Landtages wurde der Antrag der Nationalsozialisten, die Gehälter der Minister von 16.000 auf 12.000 Mk herabzusetzen, mit den Stimmen der Nationalsozialisten bei Enthaltung aller übrigen Parteien angenommen. Der Regierungsvertreter stellte aber fest, daß diese Gehaltskürzung sich nicht auf die drei derzeitigen Minister auswirken werde, sondern nur auf künftige Minister. Dr. Frick hat ein Einkommen von 25.000 Mk. im Jahre.

### Aus der Rechtsprechung

**Wer ist Beamter?** Beamter gemäß § 359 StGB ist auch derjenige, der ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer zuständigen Stelle allgemein durch öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverpflichtungen berufen ist, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen, sei es, daß die Dienste dem Staate unmittelbar oder einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung, etwa einer Gemeinde, zu leisten sind. Bei niederen Dienstverpflichtungen kommt es darauf an, ob sie unmittelbar mit dem Wehen des Betriebes zusammenhängen. Die angeordneten Voraussetzungen der Beamteneigenschaft sind gegeben bei Kassenboten (Geldinhabern) städtischer Werke. Zur Erfüllung des inneren Tatbestandes eines Beamtenverhältnisses ist es ausreichend und erforderlich, daß der Täter sämtliche tatsächliche Verhältnisse, aus denen sich seine strafrechtliche Eigenschaft als Beamter in Sachen von § 359 StGB ergibt, also alle begriffsbegründenden Merkmale erkannt hat. (RG, 1 D. 85 50.)

### Internationale Gewerkschaftsbewegung

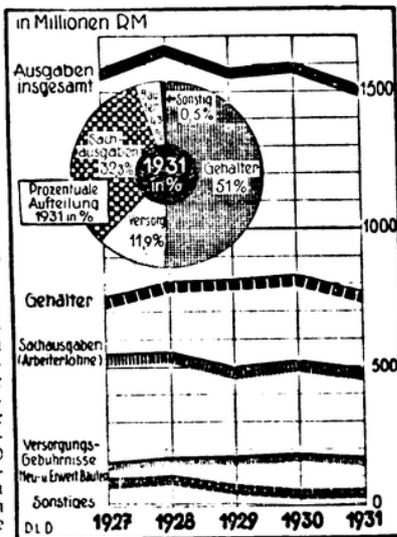
Jubiläumskongress der schweizerischen Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten. Gelegentlich der 25-Jahr-Feier ihrer Gründung veranfaßte die Schweizer Organisation des Personals der öffentlichen Dienste einen ausführenden Bericht über ihre jetzige Lage. Die Gewerkschaft umfaßt Gemeinde-, Kanton- und Verwaltungsbeamte, soweit die Verwaltungen direkt und indirekt der gemeindlichen und kantonalen Aufsicht unterstellt sind. Sie ist Mitglied der schweizerischen Gewerkschafts-Union (Union syndicale suisse). Ihre lokalen Organisationen sind den örtlichen und kantonalen Arbeiterorganisationen angeschlossen. Die Gewerkschaft, die 1913 2300 Mitglieder zählte, war bis zum Ende des Jahres 1929 auf fast 13.000 Mitglieder angewachsen.

### Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften

Auf der Tagung des sächsischen Landesauschusses des ADGB referierte Kollege K u n z e vom Bundesvorstand über „Die politische Lage und die Beamtenenschaft“. Die Stellungnahme zur Parteipolitik erfolge unter dem Gesichtspunkt wirkamer Interessensvertretung für die Beamten. Wenn die politische Lage sich mehr und mehr zugunsten der Beamten entwickle, treffe die große Masse der gleichgültig eingestellten Beamtenenschaft die Hauptschuld daran. Die gegenwärtige politische Lage erfordere wohl die Arbeit der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung, aber unentwegt schreite dieselbe in ihrem Kampfe um die Erreichung geltender Ziele vorwärts und sichere sich dabei mehr Erfolge, als wie die neutrale Beamtenbewegung, die bei republikanischen Regierungen sich äußerst radikal gebärde und zur Zeit der jetzigen Reaktion mäusehntill geworden ist. Kollege Stein, der Vorsitzende des Landesauschusses, gab den Geschäftsbericht für die Periode von Ende 1927 bis Anfang 1930. Das Vorwärtstreben der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung in Sachsen hat auch die im anderen Lager stehenden Beamten mit vorwärtsgetrieben. Die gemeinsame Arbeit mit dem ADGB und dem Aft-Bund zeitigte größte Erfolge. In den verschiedensten Körperchaften wirtschafts- und staatspolitischer Natur ist der Landesauschuß Sachsen des ADGB vertreten. Kollege Stein zeigte dann die in der Geschäftsperiode erledigten Arbeiten in den Abteilungen Länder-, Staats- und Gemeindebeamten. Besonders zu erwähnen war die Besoldungsneuregelung, die Neuordnung der Rabelohnverordnung der Dauerangestellten, die Errichtung eines Schiedsgerichts für Gemeindebeamtenbesoldungsstreitigkeiten, das bereits eine beträchtliche Anzahl Schiedsprüche fällte, die sich zugunsten der Gemeindebeamtenenschaft auswirkten. Auf organisatorischem Gebiet erfolgte die Neugründung von neun Ortsauschüssen. Der Orts-

ausdrück Freital wurde mit dem Ortsausdrück Dresden vereinigt. Von neu angeschlossenen Körperschaften ist aufzuführen der Landesverband der Steuer- und Zollbeamten und die Landesgruppe Sachsen der allgemeinen freien Lehrgewerkschaft. — Kollege Stein berichtete auch über die Gründung des Gesamt-Verbandes und stellte fest, daß sich die Verschmelzung der vier Organisationen auch hinsichtlich der Beamtenbewegung günstig auswirkte. Lebhafteste Kritik äußerte er an dem Verhalten des Bundes Sächsischer Staatsbeamten. Hinsichtlich der Staatspfleger ist zu erwarten, daß sich diese in der Reichsaktion Gesundheitswesen zusammenfinden. Zwischen dem Gesamt-Verband und dem Landesverband Sächsischer Staatspfleger wird die Interessenvertretung für die Staatsbeamten und Werbung unter diesen gemeinsam durchgeführt. — Kollege Bittkow vom Gesamt-Verband erstattete den Kassenbericht. Er stellte besonders heraus, daß die Finanzlage des Landesauschusses eine gesunde ist. Nach Annahme der auf Grund der vom Bundesvorstand des ADB herausgegebenen Musterfassung neu aufgestellten Satzungen des Landesauschusses und der dazu gehörigen Geschäftsordnung sowie nach Festlegung des Beitragsjahres in Höhe von 4 Pf pro Kopf und Monat wurde der Vorstand des Landesauschusses neu gewählt, und zwar: Kollege Erich Stein vom Einheitsverband als Vorsitzender, Kollege Alwin Naumburger vom Gesamt-Verband als stellvertretender Vorsitzender und gleichzeitig als Vorsitzender der Abteilung Länderbeamte mit den Abteilungen Staats- und Gemeindebeamte, Schriftführer Kollege Alfred Mächter von der RDK und als Kassierer Kollege Hans Bittkow vom Gesamt-Verband. Vom Gesamt-Verband sind noch im Landesausdrück Sachsen vertreten: Kollege Otto Bandowski als Beisitzer, Kollege Alfred Kolsche als Leiter des Preisenausschusses und Kollege Oskar Kurpat als Leiter des Bildungsauschusses.

Was kostet die Verwaltung des Deutschen Reiches. Der Reichsstat, der zurzeit im Reichstag beraten wird, schließt mit einer Summe von 10 1/2 Milliarden ab. Sieht man aber die Ausgaben des Reiches ab, die nicht für die Verwaltungsausgaben gebraucht werden, so werden nur 15 Proz. des Gesamthaushalts für die reinen Verwaltungsausgaben verwendet. Von diesen 1,5 Milliarden Verwaltungsausgaben werden 51 Prozent für Gehälter ausgegeben und 1/3 für sächliche Ausgaben der Behörden. Der Abbau der Gehälter bringt eine Ersparnis von 50 Millionen. Die Abstriche bei den Sachausgaben, in denen auch die Arbeitslöhne enthalten sind, bringen nochmals eine Ersparnis von 35 Millionen. Die Kosten für die Reichswehr sind nicht berücksichtigt.



### Aus unserer Bewegung

**Bezirk Hamburg und Nordwest.** Auf der Beamtenkonferenz der im Gesamt-Verband organisierten Beamtengruppen am 8. Februar nahmen 70 Vertreter der Staats- und Kommunalbeamten, der Beamten der Feuerwehr und der Deutschen Reichspolizei teil. — Kollege Maack vom Beamtensekretariat des Gesamt-Verbandes referierte nach einer Einleitung des Kollegen Amelung über „Unsere Beamtenschaftsbewegung“ ausgehend von der Dreiteilung der Organisation in Arbeitnehmer, die nur als Überbrückung zu betrachten sei, müsse die Konzentration der Arbeitnehmererschaft noch stärker als bisher betrieben werden. Der Deutsche Beamtenschaftsbund hat gemischte und reine Beamteneverbände — und neuerdings erkennt er sogar die Notwendigkeit an, die Bindung zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern zu fördern. Im Anschluß daran behandelte er das Verhältnis des DBB, der sich immer als neutral bezeichnet, und das des ADB zur Sozialdemokratischen Partei und der von dieser auf den letzten Parteitag angenommenen Stellung zur Frage der Beamteneverbände. Am zweckmäßigsten hat sich bis jetzt die Zusammenfassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, wie wir sie im Gesamt-Verband haben, auch zur Vertretung der Beamtenebenen erwiesen. — Kollege Dr. Drath vom Bundesvorstand des ADB sprach über „Die beamtenrechtliche Entwicklung im Volksstaat“. Dabei prüfte er auch die rechtliche Frage der Gehaltskürzung und wies auf dem vom ADB in Verbindung mit der SPD. eingebrachten Staffellösungsantrag an den Reichstag hin. Die in der Notverordnung vorgesehene Ausgabenbegrenzung bedeutet eine weitere Benachteiligung der Beamtenschaft. Gleichzeitig besteht die Gefahr, daß die Möglichkeit des Ausbaues des Beamtenrechts, die Schaffung des Beamtenevertretungswesens, des neuen Dienststrafrechts und vor allem eines Beamtengesetzes praktisch aufzuheben oder doch sehr erschwert wird durch die Ausgabebegrenzung. Bekannt ist die rückwärtige Stellung der einzelnen Mitarbeiter gegenüber den weiblichen Beamten in der letzten Zeit. Neue Wege bei der Anstellung von Beamten sollen insofern ergriffen werden, als künftig nur der als Beamter anzusehen ist, der eine ganz bestimmte Formel im Anstellungsvertrag hat. Auf diesen Fragen wird im Beamtensekretariat des Gesamt-Verbandes besondere Sorgfalt gewendet, und die Organisation wird alles tun, um die sozialreaktionären Bestrebungen soweit wie irrenmöglich zu zunichte zu machen. Die sehr lebhafteste Diskussion bestätigte die Ausführungen des Referenten und unterstützte sie.

### UMSCHAU

**Feuerwehrtaschenbuch.** Vom „Feuerwehrtaschenbuch 1931“ ist noch ein Restband vorhanden. Dieses Taschenbuch gehört in die Hand jedes Kollegen. Insbesondere neu eintretenden Berufsbeamten ist der Besitzz des Taschenbuches zu empfehlen. Bestellungen (Bezugspreis 1 Mk.) sind durch die Ortsverwaltung an die Verlagsanstalt „Courier“ zu richten.

### Ortsgruppen-Mitteilungen

**Altona.** Am 1. Februar bzw. 1. März 1931 feierten unsere Kollegen Friedrich Pinnow und Karl Schänning ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Wir wünschen beiden Kollegen viel Glück für die ferneren Jahre.

**Lübeck.** Am 10. Februar hielt die Ortsgruppe Lübeck ihre diesjährige Generalversammlung ab. Kollege Koh begrüßte die anwesenden Kollegen, besonders den Kollegen Salomon von der Ortsverwaltung. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Mitteilungen gab Kollege Koh einen Rückblick über das vergangene Jahr. Im Zeichen der Wirtschaftskrise mußte alles aufgegeben werden, um Verschlechterungen abzuwehren, trotzdem gelang es uns nicht, reiflos alle Wünsche der Kollegen zu erfüllen. Abgehalten wurden 1 Generalversammlung, 1 Betriebs-, 7 Monats- und 13 Vorstandsversammlungen. Die Versammlungen wurden durchschnittlich von 75 Proz. der Kollegen besucht. Im Mittelpunkt der ganzen Verhandlungen stand der Abschluß der Prüfungsordnung. Es stellten sich allerlei Schwierigkeiten ein, die auch bei Jahresrückblick nicht behoben waren. Hoffentlich ist es uns in diesem Jahr möglich, eine Prüfungsordnung zur Zufriedenheit aller Kollegen zum Abschluß zu bringen. Auf dem 1. Reichsfachtag in Stuttgart waren wir durch den Kollegen Koh vertreten, der in einer darauffolgenden Versammlung den Bericht erstattete. Es wird auch unser Bestreben sein, die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen. Zu dem Kurzus des ADB vom 10. bis 22. März in Malente konnten wir den Kollegen Riechhof entsenden. Im Laufe des Jahres konnten die Kollegen Wobritz, Diebel, Grube, Hünemörder und Riechhof auf 25jährige Dienstzeit zurückblicken, ihnen wurde von der Ortsgruppe ein Geschenk überreicht. Der Kollege Blösch schied am 1. Oktober wegen Pensionierung aus dem Dienst. Der Mitgliebertod stand betrug bei Jahresrückblick 83 aktive und 8 pensionierte Mitglieder. Der Kollege Köh dankte allen Kollegen für die Mitarbeit im Ausdrück und den Vorstand, besonders dem Kollegen Salomon von der Ortsverwaltung. Er hat für unsere Wünsche großes Interesse gezeigt und uns in allen Fragen beraten und unterstützt. Den Kassenbericht hob Kollege Riechhof, ihm wurde von der Versammlung Entlastung erteilt. In der darauffolgenden Wahl wurde der Vorstand in seiner Gesamtheit wiedergewählt.

**Mannheim.** Kollege Wilhelm Kreckler konnte die Tage auf eine 25jährige Diensttätigkeit bei der städtischen Berufsfeuerwehr Mannheims zurückblicken. Der Jubilar wurde von der Stadt, als auch von seinen Kollegen in schlichter Weise geehrt. Auch wir schickten uns an und beklundwünschten Kollege Kreckler als ein treues langjähriges Mitglied unserer Organisation auf das herzlichste.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentempelplatz 10. Verantwortlicher Redakteur: Hans Westphal, Berlin SO 16, Mühlentempelplatz 10. Druck: Jannowitz Nr. 6191.